

5-2018

PROTOKOLL
(öffentlicher Teil)

der Gemeinderatssitzung 12. Dezember 2018
im Sitzungssaal der Marktgemeinde Atzenbrugg.

Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20.30 Uhr

Anwesend: Bgm. Ferdinand Ziegler
Vbgm. Franz Mandl
GGR Wilhelm Bayerl
GGR Franz Beyerl
GGR Beate Jilch
GGR Mag. Edith Mandl

GR Gerhard Rauch

GR Maria Herzog
GR Erich Wejda

GR Franz Buchberger
GR Andreas Huber
GR Thomas Resch
GR Johann Figl

GR Rainer Keiblinger

GR Edith Brixler

Entschuldigt: GGR Manfred Rathmann
GGR Franz Dittrich
GR Johanna Sauprügl
GR Johann Muck
GR Karl Mandl
GR Leopold Fuchsbauer

Außerdem anwesend: Boris Spannbruckner als Protokollführer

Der Bürgermeister begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Tagesordnung:

Berichterstatter: Bgm. Ferdinand Ziegler

1.) Genehmigung des öffentlichen Sitzungsprotokolls vom 25.9.2018

Der Bürgermeister stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen: Das Protokoll, öffentlicher Teil der Gemeinderatssitzung vom 25.9.2018 in vorliegender Form zu genehmigen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

2.) Bericht des Bürgermeisters

Der Bürgermeister berichtet über die Vorhaben des abgelaufenen Jahres, unter anderem Erweiterungen bei Wasser- und Kanalnetz, Straßenbau sowie, dass das Projekt Kanaltransportleitung noch 2018 abgeschlossen wird.

3.) Brief von Ing. Stich an den Gemeinderat

Von Ing. Hermann Stich wurde ein Brief an den Gemeinderat übermittelt, worin er die Gründe für die Zurücklegung seiner Tätigkeit im Zuge des Umbaus beim Roten Kreuz erläutert. Das Schreiben wurde den Gemeinderäten zur Kenntnis gebracht.

4.) Projekt Zu- und Umbau FF Heiligeneich

Von der FF Heiligeneich liegt ein Subventionsansuchen samt Kostenaufstellung für den Zu- und Umbau am Feuerwehrhaus vor.

Der Bürgermeister stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen: Der FF Heiligeneich die budgetierte Subvention für den Zu- und Umbau am Feuerwehrhaus in der Höhe von € 30.000,00 im Frühjahr 2019 auszubezahlen. Die Bedarfszuweisungsmittel des Landes werden nach Überweisung des Landes an die FF ausgezahlt.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

5.) Förderansuchen UTC Atzenbrugg-Heiligeneich

Vom UTC Atzenbrugg-Heiligeneich liegt ein Ansuchen um Förderung einer neuen Beleuchtungsanlage vor. Die Kosten werden mit etwa 3000-5000 € geschätzt.

Der Bürgermeister stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen: Dem UTC Atzenbrugg-Heiligeneich eine Unterstützung für die Anschaffung einer Flutlichtanlage in der Höhe von € 1.000,00 zu gewähren. Die Auszahlung wird im Frühjahr 2019 erfolgen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

6.) Förderansuchen Kirchenchor Heiligeneich

Vom Kirchenchor Heiligeneich liegt ein Förderansuchen für diverse Anschaffungen, wie Notenkäufe, Keyboard, Notenständer und Heizmatten, vor.

Der Bürgermeister stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen: Dem Kirchenchor Heiligeneich eine Unterstützung für diverse Anschaffung in der Höhe von € 500,00 zu gewähren. Die Auszahlung wird nach Vorlage von Rechnungen erfolgen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

7.) Ausnahmeregelung von Stellplatz-Verordnung (Schwarz-Haus)

Gemäß Verordnung der Gemeinde vom 1. Juli 2015 ist bei Wohngebäuden ab 3 Wohneinheiten die Herstellung von 2 KFZ-Stellplätzen pro Wohneinheit verpflichtend. Aufgrund der topografischen Situation im Ortszentrum von Heiligeneich ist eine Umsetzung dieser Vorgabe beim Projekt „Schwarz-Haus“ der Gedesag mit 8 Wohneinheiten nicht möglich.

Der Bürgermeister stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen: Die verpflichtende Herstellung von 2 Stellplätzen pro Wohneinheit für das Grundstück 792 der KG Moosbierbaum auszusetzen. Entsprechend den Vorgaben der NÖ Bauordnung ist für jede Wohneinheit 1 KFZ-Stellplatz vorzusehen. 4 Stellplätze befinden sich auf dem Baugrundstück und 4 weitere werden auf dem öffentlichen Parkplatz in der Pfarrer-Wital-Gasse zugeteilt und dafür ist die Stellplatzausgleichsabgabe zu entrichten.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

8.) Ankauf der Buffethütte von Anita Eder am Badeteich

Am 13. März teilt Frau Anita Eder dem Bürgermeister in einem persönlichen Gespräch mit, dass sie im Jahr 2018 das Buffet voraussichtlich nicht mehr betreiben wird. Es wurde daher umgehend, wie im Pachtvertrag vorgesehen ein Schätzungsgutachten bei DI Feketitsch beauftragt, welches am 28.03.2018 erstellt wurde. Mit Schreiben vom 04.04.2018 stellt Frau Eder den Antrag, den Pachtvertrag einvernehmlich zu beenden und entsprechend der Regelungen des Pachtvertrages die Buffethütte auf Basis des Schätzungsgutachtens von DI Feketitsch der Gemeinde zu verkaufen.

Der Bürgermeister handelte rasch und kaufte das Buffetgebäude vertragsgemäß zum halben Schätzwert um € 44.132,00 von Frau Eder an. Um die Badesaison 2018 zu sichern und rechtzeitig einen neuen Pächter zu finden, war für den Ankauf äußerste Dringlichkeit geboten.

Gemäß § 76 Abs. 5 der NÖ Gemeindeordnung sind unvorhergesehene zwingende Ausgaben, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind bzw. diesen überschreiten vor ihrer Leistung durch den Gemeinderat zu beschließen. In Fällen äußerster

Dringlichkeit bei Gefahr im Verzug, wenn die Einholung des Gemeinderatsbeschlusses nicht rechtzeitig möglich ist, kann der Bürgermeister die dringend notwendigen Ausgaben anordnen. Es ist jedoch in der nächstfolgenden Sitzung die Genehmigung des Gemeinderates einzuholen oder ein Nachtragsvoranschlag zu beantragen. Der Ankauf wurde im 1. Nachtragsvoranschlag 2018 berücksichtigt.

Der Vizebürgermeister stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen: Den Ankauf der Buffethütte von Frau Anita Eder zum halben Schätzwert lt. Gutachten von DI Feketitsch von 28.03.2018 um € 44.132,00 durch den Bürgermeister zu genehmigen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 13 stimmen für den Antrag. 2 Gegenstimmen und zwar GR Rainer Keiblinger und GR Edith Brixler.

9.) Auftragsvergabe Hochwasserschutz Heiligeneich

Es wurden 6 Firmen zur Anbotslegung für die Herstellung des Hochwasserschutzes in Heiligeneich eingeladen und von 5 Firmen ein Angebot abgegeben. Vom Büro BM Ing. Peter Trattner GmbH. wurden die Angebote geprüft und ein Vergabevorschlag übermittelt. Demnach ist die Firma Rauner GmbH. Billigstbieter.

Der Bürgermeister stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen: Entsprechend des Vergabevorschlags vom Büro BM Ing. Peter Trattner GmbH. vom 11.12.2018 die Firma Rauner GmbH, Petzenkirchen zum Angebotspreis von € 245.619,62 inkl. MWSt. mit der Errichtung des Hochwasserschutzes in Heiligeneich zu beauftragen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Berichterstatter: GR Edith Brixler

10.) Gebarungsprüfbericht vom 12.12.2018

Der Bericht über die am 12.12.2018 angesagte Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss wird dem Gemeinderat von der Obfrau des Prüfungsausschusses GR Edith Brixler zur Kenntnis gebracht. Der Kassenstand (Haupt- und Nebenkassen) betrug € 2.203,67 Der Bericht wird vom GR zustimmend zur Kenntnis genommen.

Berichterstatter: Vizebgm. Franz Mandl

11.) Eigentumsanerkenntnisurkunde Rathmann

Vom Notar Dr. Strommer wurde der Entwurf einer Eigentumsanerkenntnisurkunde für das Grundstück 798 der KG Moosbierbaum übermittelt. Dabei handelt es sich um den Schuppen der Familie Rathmann, welcher von ihr seit über 40 Jahren besessen wird. Im Grundbuch ist jedoch die Marktgemeinde als Eigentümer eingetragen. Nunmehr soll im Grundbuch die Richtigstellung der realen Besitzverhältnisse hergestellt werden. Alle mit der Errichtung und Verbücherung der

Urkunde im Zusammenhang stehenden Gebühren, Steuern und Abgaben gehen zu Lasten der Familie Rathmann.

Der Vizebürgermeister stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen: Den vorliegenden Entwurf der Eigentumsanerkennnisurkunde hinsichtlich des Grundstücks 798 der KG Moosbierbaum vollinhaltlich zu genehmigen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

12.) Kaufvertrag Pfandl/Feichtinger

Vom Notar Dr. Strommer wurde der Kaufvertrag zwischen der Marktgemeinde sowie Herrn Martin Pfandl und Frau Bettina Feichtinger betreffend das Grundstück 536/1 der KG Hütteldorf übermittelt.

Der Vizebürgermeister stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen: Den vorliegenden Kaufvertrag zwischen der Marktgemeinde Atzenbrugg und Herrn Martin Pfandl sowie Frau Bettina Feichtinger vollinhaltlich zu genehmigen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

13.) Schenkungsvertrag Gießenbacher

Vom Notar Dr. Strommer wurde der Entwurf des Schenkungsvertrages zwischen der Marktgemeinde und Herrn Anton Gießenbacher betreffend das Grundstück 135 der KG Trasdorf übermittelt. Entsprechend GR-Beschluss vom 23.05.2017 gehen alle mit der Errichtung und Verbücherung des Vertrags im Zusammenhang stehenden Gebühren, Steuern und Abgaben zu Lasten von Herrn Gießenbacher.

Der Vizebürgermeister stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen: Den vorliegenden Entwurf des Schenkungsvertrags zwischen der Marktgemeinde Atzenbrugg und Herrn Anton Gießenbacher vollinhaltlich zu genehmigen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

14.) Übernahme in öffentliche Gut, KG Weinzierl (Herzog)

Von der Vermessung Schubert liegt ein Teilungsplan für das Grundstück 225 der KG Weinzierl vor, wonach die Teilstücke 2 und 3 ins öffentliche Gut abgetreten werden.

Der Vizebürgermeister stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen: Die im Teilungsplan der Vermessung Schubert, St. Pölten, GZ. 41319 mit (2) bezeichnete Teilfläche des Grundstücks Nr. 225 der KG Weinzierl im Ausmaß von 57 m² und die mit (3) bezeichnete Teilfläche des Grundstücks 229/11 der KG Weinzierl im Ausmaß von 2 m² werden dem öffentlichen Gut gewidmet und neu geschaffenen GSt. 225/2 zugeschrieben.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

15.) Übernahme in öffentliche Gut, KG Hütteldorf (Feichtinger)

Von der Vermessung Brunner und Strobl liegt ein Teilungsplan für das Grundstück 536/1 der KG Hütteldorf vor, wonach das Teilstück 1 ins öffentliche Gut abgetreten wird.

Der Vizebürgermeister stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen: Die im Teilungsplan der Vermessung Brunner und Strobl, Tulln, GZ. 18011 mit (1) bezeichnete Teilfläche des Grundstücks Nr. 536/1 der KG Hütteldorf im Ausmaß von 58 m² wird dem öffentlichen Gut gewidmet und neu geschaffenen GSt. 536/16 zugeschrieben.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

16.) Übernahme in öffentliche Gut, KG Trasdorf (Gewerbepark-West)

Von der Vermessung Brunner und Strobl liegt ein Teilungsplan für das Grundstück 1770 der KG Trasdorf vor, wonach die Teilflächen 3, 6, 9 und 12 ins öffentliche Gut abgetreten werden.

Der Vizebürgermeister stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen: Die im Teilungsplan der Vermessung Brunner und Strobl, Tulln, GZ. 17885 mit (3) bezeichnete Teilfläche des Grundstücks Nr. 1770 der KG Trasdorf im Ausmaß von 122 m², die mit (6) bezeichnete Teilfläche des Grundstücks Nr. 1771 der KG Trasdorf im Ausmaß von 1806 m², die mit (9) bezeichnete Teilfläche des Grundstücks Nr. 1771 der KG Trasdorf im Ausmaß von 269 m² und die mit (12) bezeichnete Teilfläche des Grundstücks Nr. 1812 der KG Trasdorf im Ausmaß von 729 m² werden dem öffentlichen Gut gewidmet. Die Teilflächen 3 und 6 werden dem neu geschaffenen GSt. 1771/5, die Teilfläche 6 dem neugeschaffenen GSt. 1771/4 und die Teilfläche 12 dem GSt. 1786 zugeschrieben.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

17.) Ergänzung von Straßenbezeichnungen in den Ortschaften Atzenbrugg und Trasdorf

Der Vizebürgermeister stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen: Nachstehende Verordnung über eine Ergänzung der Bezeichnung von Verkehrsflächen und Nummerierung der Gebäude zu beschließen:

§ 1

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Atzenbrugg beschließt, gemäß den Bestimmungen des § 31 Abs. 3 der NÖ Bauordnung 2014, LGBl. 106/2016, in Verbindung mit § 35 Abs. 12 Zif. 13 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 96/2015,

nachstehende Ergänzungen der Bezeichnung von Verkehrsflächen in den Katastralgemeinden Atzenbrugg und Trasdorf durchzuführen.

§ 2

Die in den angeschlossenen Planskizzen (Anhang 1-2) in der Farbe Gelb dargestellten und namentlich angeführten Verkehrsflächen erhalten folgende Bezeichnungen:

KG. Atzenbrugg

Voglgasse

KG Trasdorf

Gewerbepark-West

§ 3

Die Nummerierung der Gebäude erfolgt nach der Lage der Gebäude entlang der festgelegten Verkehrsflächen

§ 4

Die im § 2 angeführten Planskizzen (Anhang 1-2) liegen im Gemeindeamt (während der Amtsstunden) zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

18.) Straßenumlegung Gewerbepark (Ost)

Aufgrund der beabsichtigten Betriebserweiterung der Firma Rauch soll die Straße nach Osten zum Windschutzgürtel verlegt werden. Von der Vermessung Brunner und Strobl liegt ein Teilungsplanentwurf für das Grundstück 1819/10 der KG Trasdorf vor, wonach das Teilstück 1 als öffentliches Gut aufgelassen und das Teilstück 2 ins öffentliche Gut abgetreten wird. Für die bestehende Leitung wird ein Servitut im Grundbuch eingetragen.

Der Vizebürgermeister stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen: Die im Teilungsplanentwurf der Vermessung Brunner und Strobl, Tulln, GZ. 18010 mit (1) bezeichnete Teilfläche des Grundstücks Nr. 1819/4 der KG Trasdorf im Ausmaß von 820 m² wird als öffentliches Gut aufgelassen und dem GSt. 1819/10 zugeschrieben. Die mit (2) bezeichnete Teilfläche des Grundstücks Nr.

1819/10 der KG Trasdorf im Ausmaß von 916 m² wird dem öffentlichen Gut gewidmet und dem GSt. 1819/4 zugeschrieben.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

19.) Änderung der Kanalabgabenordnung

Der Bürgermeister stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, die am 18. Dezember 1991 erlassene Kanalabgabenordnung in § 1 und § 5 wie folgt abzuändern:

§ 1

a) Einmündungsabgabe für den Anschluss an einen öffentlichen Mischwasserkanal mit zentraler Kläranlage

1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 20,50 festgesetzt.

2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 17.337.260,00 und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanals von 35.954 lfm zugrunde gelegt.

b) Einmündungsabgabe für den Anschluss an einen öffentlichen Schmutzwasserkanal mit zentraler Kläranlage

1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 13,90 festgesetzt.

2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 4.901.729,00 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanals von 14.025,00 lfm zugrunde gelegt.

c) Einmündungsabgabe für den Anschluss an einen öffentlichen Regenwasserkanal

1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 3,90 festgesetzt.

2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 1.634.283,00 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanals von 5.207,00 lfm zugrunde gelegt.

§ 5

Kanalbenützungsgebühren für den

a) Mischwasserkanal*

b) Schmutz und Regenwasserkanal (Trennsystem)*

Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

a) Mischwasserkanal*: € 2,70

b) Schmutz- und Regenwasserkanal € 2,70

Werden von einer Liegenschaft in das Kanalsystem Schmutzwässer und Niederschlagswässer eingeleitet, so gelangt in diesem Fall ein um 10% erhöhter Einheitssatz zur Anwendung.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2019 in Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

20.) Änderung der Wasserleitungsverordnung

Der Bürgermeister stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, die am 15. Dezember 2015 erlassene Wasserabgabenordnung in § 2, § 5 und § 6 wie folgt abzuändern:

§ 2

Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Wasseranschlussabgaben für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit € 8,50 (max. 5% des ungerundeten Laufmeterpreises) festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 5.405.100,00 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von lfm 31.363,00 zugrunde gelegt.

§ 5

Bereitstellungsgebühren

(1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 28,00 pro m³/h festgesetzt.

(2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Da-her beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße in m ³ /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m ³ /h	Bereitstellungs- gebühr in €
3	28	84,00
7	28	196,00
17	28	476,00

§ 6

Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

(1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs.5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit € 2,20 festgesetzt.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2019 in Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

21.) Änderung der Friedhofsgebührenordnung

Der Bürgermeister stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, die am 15. Dezember 2015 erlassene Friedhofsgebührenordnung in § 2 und § 4 wie folgt abzuändern:

§ 2

Grabstellengebühren

1.) Die Grabstellengebühren für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und Urnennischen bzw. auf 30 Jahre bei Grüften beträgt für:

a) Erdgrabstellen (Reihengräber, Familiengräber)

- | | |
|---|----------|
| 1.) zur Beerdigung bis zu 2 Leichen und Urnen | € 170,00 |
| 2.) zur Beerdigung bis zu 4 Leichen und Urnen | € 300,00 |

b) Erdgrabstellen mit vorgefertigten Fundamenten und Wegen (im neuen Friedhofsteil)

- | | |
|---|----------|
| 1.) zur Beerdigung bis zu 2 Leichen und Urnen | € 350,00 |
| 2.) zur Beerdigung bis zu 4 Leichen und Urnen | € 500,00 |

c) sonstige Grabstellen:

- | | |
|---|------------|
| 1.) Gruft zur Beisetzung bis zu 3 Leichen und Urnen | € 1.400,00 |
| 2.) Gruft zur Beisetzung bis zu 6 Leichen und Urnen | € 2.800,00 |
| 3.) Urnennischen für 2 Urnen | € 390,00 |

2.) Für Grabstellen in besonderer örtlicher Lage bzw. mit besonderer Ausgestaltung werden zu den Grabstellengebühren nach Absatz 1 folgende Zuschläge zu den jeweiligen Gebührensätzen verrechnet:

- | | |
|---------------------------------|---------------|
| a) Für Randgräber | 5 % Zuschlag |
| b) Für Eckgräber | 10 % Zuschlag |
| c) Für Gräber an Friedhofsmauer | 10 % Zuschlag |

§ 4

Beerdigungsgebühr

1. Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei der

- | | |
|---|----------|
| a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab | € 380,00 |
| b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen | € 170,00 |
| c) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Urnen | € 170,00 |
| d) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft | € 700,00 |
| e) Beisetzung einer Urne in einer Gruft für Leichen | € 300,00 |
| f) Beisetzung einer Urne in einer Urnennische | € 280,00 |

2. Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der im Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.

3. Bei Erdgräbern mit Deckel (blinde Gruft) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um € 500,00.

4. Bei Beerdigungen außerhalb der Dienstzeit (Freitag ab 16:00 Uhr, Samstag, Sonn- und Feiertag) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um 20%.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2019 in Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

22.) Voranschlag 2019, Haushaltsbeschluss und Dienstpostenplan, mittelfristige Finanzplanung 2020-2023

a) Voranschlag Haushaltsbeschluss und Dienstpostenplan

Der Vizebürgermeister erläutert den Mitgliedern des Gemeinderates anhand eines Motivenberichtes den Voranschlag 2019 und den mittelfristigen Finanzplan 2020 bis 2023.

Der Vizebürgermeister stellt an den Gemeinderat den Antrag, den Voranschlag 2019 und den als Beilage angeschlossenen mittelfristigen Finanzplan bis 2023 zu genehmigen sowie die nachstehend angeführten Gebühren- und Abgabensätzen einzuheben und den nachstehend angeführten Haushaltsbeschluss zu beschließen:

	Einnahmen	Ausgaben
Ordentlicher Haushalt	€ 6.424.000,00	€ 6.424.000,00
Außerordentlicher Haushalt	€ 2.869.300,00	€ 2.869.300,00
Gesamtvoranschlag	€ 9.293.300,00	€ 9.293.300,00

A) Gemeindesteuern

Grundsteuer A		500 v.H
Grundsteuer B		500 v.H.
Kommunalsteuer		3 v.H.
Hundeabgabe	a) Nutzhunde	6,50 €
	b) alle übrigen Hunde	25,00 €
	c) alle Hunde mit Gefährdungspotential	80,00 €
Lustbarkeitsabgabe		lt. Verordnung vom 14.12.2010
Aufschließungsabgabe	Einheitssatz	500,00 €
Gebrauchsabgabe		lt. Verordnung vom 15.12.2016
Abstellplatz – Ausgleichsabgabe		lt. Verordnung vom 15.12.2005

B) Gebühren

Kanalgebühren		lt. Verordnung vom 12.12.2018
Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren		lt. Verordnung vom 12.12.2018
Friedhofsgebühren		lt. Verordnung vom 12.12.2018
Marktstandsgebühren		lt. Verordnung vom 15.12.2005

C) Sonstige Abgaben

D) Privatrechtliche Entgelte

Haushaltsbeschluss gemäß § 73 der NÖ Gemeindeordnung

a) Als Grundlage der Gebarung des Gemeindehaushaltes im Haushaltsjahr 2019 werden die im beigeschlossenen Voranschlag bei den einzelnen Haushaltsstellen vorgesehenen Bruttoausgaben und Bruttoeinnahmen festgesetzt.

b) Kassenkredit: Zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben kann die Gemeinde einen Kassenkredit in der Höhe von € 642.400,00 aufnehmen.

c) Dienstpostenplan: Die Besetzung von Dienstposten der Gemeinde, ihrer Anstalten und Betriebe darf ebenso wie die Besoldung der Bediensteten nur nach dem Dienstpostenplan, der dem Voranschlag angeschlossen ist, erfolgen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Berichterstatter: GGR Wilhelm Bayerl

23.) Auflassung von und Übernahme ins öffentliche Gut (KG Ebersdorf)

Von der Vermessung Brunner und Strobl liegt ein Teilungsplan für das Grundstück 180 der KG Ebersdorf vor. Hierbei geht es um die Vermessung und Berichtigung der Grundgrenzen des Güterweg nach den durchgeführten Asphaltierungsarbeiten.

GGR Bayerl stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen: Die im Teilungsplan der Vermessung Brunner und Strobl, Tulln, GZ. 17979 mit (2) bezeichnete Teilfläche des Grundstücks Nr. 176/3 der KG Ebersdorf im Ausmaß von 0 m², die mit (3) bezeichnete Teilfläche des Grundstücks Nr. 176/2 der KG Ebersdorf im Ausmaß von 48 m² und die mit (6) bezeichnete Teilfläche des Grundstücks Nr. 661 der KG Ebersdorf im Ausmaß von 11 m² werden dem öffentlichen Gut gewidmet und dem GSt. 180 zugeschrieben.

Die mit (7) bezeichnete Teilfläche des Grundstücks Nr. 661 der KG Ebersdorf im Ausmaß von 8 m² wird dem öffentlichen Gut gewidmet und dem GSt. 369 zugeschrieben.

Die mit (8) bezeichnete Teilfläche des Grundstücks Nr. 196 der KG Ebersdorf im Ausmaß von 27 m² wird dem öffentlichen Gut gewidmet und dem GSt. 281 zugeschrieben.

Die mit (1) bezeichnete Teilfläche des Grundstücks Nr. 180 der KG Ebersdorf im Ausmaß von 65 m² wird als öffentliches Gut der Marktgemeinde Atzenbrugg aufgelassen und dem GSt. 176/3 zugeschrieben.

Die mit (4) bezeichnete Teilfläche des Grundstücks Nr. 180 der KG Ebersdorf im Ausmaß von 36 m² wird als öffentliches Gut der Marktgemeinde Atzenbrugg aufgelassen und dem GSt. 176/2 zugeschrieben.

Die mit (5) bezeichnete Teilfläche des Grundstücks Nr. 180 der KG Ebersdorf im Ausmaß von 108 m² wird als öffentliches Gut der Marktgemeinde Atzenbrugg aufgelassen und dem GSt. 661 zugeschrieben.

Die mit (9) bezeichnete Teilfläche des Grundstücks Nr. 180 der KG Ebersdorf im Ausmaß von 105 m² wird als öffentliches Gut der Marktgemeinde Atzenbrugg aufgelassen und dem GSt. 196 zugeschrieben.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

24.) Baueinweisung Güterwege-Optimierung

Durch Unwetter werden im Gemeindegebiet einige Güterweg immer wieder stark beschädigt. Im Rahmen des Förderprojektes Güterwege-Optimierung sollen nun in den KG Weinzierl, Ebersdorf und Hütteldorf Wege an 4 Teilflächen asphaltiert um Unwetterschäden hinkünftig zu minimieren. Die Gesamtkosten betragen ca. € 400.000 (lt. GR Beschluss vom 3.11.2016). Die Förderquote beträgt 50 %.

GGR Bayerl stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen: Die 4 Güterwege im Hinblick auf die Vermeidung von Unwetterschäden im Rahmen des Förderprojektes Güterwege-Optimierung asphaltieren zu lassen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Berichterstatter: GGR Franz Beyerl

25.) Fischereilizenzen 2019

GGR Franz Beyerl stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen: Die Fischerkarte für nächstes Jahr ist ab 2.1.2019 im Gemeindeamt erhältlich. Die Revierordnung wird ohne Änderung aus dem Vorjahr übernommen. Für Gemeindebürger (Hauptwohnsitz) wird der Preis mit 100 Euro festgesetzt, für auswärtige Fischer mit 170 Euro. Aufsichtspersonen werden weiterhin Herr Franz Stadler aus Heiligeneich und Herr Roman Schnabel aus Trasdorf sein. Die Anzahl der Fischerkarten wird mit 45 limitiert. Von 2.1. bis 31.1.2019 haben bestehende Lizenzinhaber das Vorrecht, eine Lizenzkarte zu erwerben. Ab 1.2.2019 können weitere interessierte Gemeindebürger (laut Warteliste) noch etwa freie Fischerkarten kaufen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Berichterstatter: GR Andreas Huber

26.) N8buzz Saison 2018/19

Vom Verein Nachtbus Niederösterreich wurde ein Angebot für die Saison 2018/19 vorgelegt, Berechnungsgrundlage dafür ist die Teilnahme der Gemeinde Atzenbrugg, Judenau-Baumgarten, Langenrohr und Michelhausen. Der Preis für die Gemeinde beträgt demnach € 3.719,25. Nun ist kurzfristig die Gemeinde Langenrohr aus dem Projekt ausgestiegen. Entsprechend der aktualisierten Berechnung fallen für die Gemeinde Kosten in der Höhe von € 4.959,00 an. Die übermittelten Fahrgastzahlen für Jänner bis Juni 2018 weisen im Gemeindegebiet 11 Ein- und 25 Ausstiege auf.

GR Andreas Huber stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen: Aufgrund der enorm angestiegenen Kosten für die Gemeinde aus dem Nachtbusprojekt auszusteigen und für die Saison 2018/19 keinen Beförderungsvertrag mit dem Verein Nachtbus NÖ abzuschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Berichterstatter: GGR Mag. Edith Mandl

27.) Bericht Adventmarkt 2018

GGR Mag. Edith Mandl als Geschäftsführerin der Schloss Atzenbrugg Instandhaltungs- und BetriebsgmbH. berichtet über den Adventmarkt im Schloss, welcher von 30.11. bis 2.12. stattgefunden hat. Das Gemeinderatscafé (betreut durch ÖVP-Gemeinderäte und freiwillige Helfer) erbrachte einen Gewinn von 1864 €, welcher dem Schloss zugute kommt.



Schriftführer



Bürgermeister

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates am: 21.12.2019



Gemeinderat



Gemeinderat